

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cbae858f-4c7a-3e73-a14e-f1416bbe6460>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 241a StPO - Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden

(1) Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.

(2) ¹Die in [§ 240 Abs. 1](#) und [Abs. 2 Satz 1](#) bezeichneten Personen können verlangen, dass der Vorsitzende den Zeugen weitere Fragen stellt. ²Der Vorsitzende kann diesen Personen eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.

(3) [§ 241 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

